

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2015	Nr. 54
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen und für die Beschäftigung von
nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an der
Hochschule für Musik Saar
Vom 2. September 2015.....

428

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR (HfM Saar)

Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen und für die Beschäftigung von nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an der Hochschule für Musik Saar

vom 02. 09.2015

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat am 15.07.2015 aufgrund der §§ 11 und 47 in Verbindung mit den §§ 43 und 46 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG) vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274) die folgende Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen und für die Beschäftigung von nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

ABSCHNITT A

- LEHRBEAUFTRAGTE -

§ 1

(1) An der Hochschule für Musik Saar können gemäß § 46 MhG zur Sicherstellung und Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeiten und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

(2) Lehraufträge dürfen gemäß § 46 Abs. 2 MhG nur an Personen erteilt werden, welche entweder

1. ein abgeschlossenes, in der Regel künstlerisches oder musikwissenschaftliches oder theaterwissenschaftliches Hochschulstudium und die pädagogische Eignung besitzen, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, oder
2. entsprechend den Anforderungen des Fachs und den Anforderungen der Lehre hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen Praxis oder wissenschaftlichen Arbeit erbracht haben und eine pädagogische Eignung nachweisen können.

§ 2

(1) Personen, die nicht kraft Amtes oder durch Dienstvertrag zum Abhalten von Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Saar verpflichtet sind, bedürfen hierfür einer besonderen Ermächtigung auf der Grundlage des § 46 MhG (Lehrauftrag).

(2) Vor Erteilung des Lehrauftrages prüft die Rektorin oder der Rektor ob die betreffende Lehrveranstaltung nicht von Lehrkräften abgehalten werden kann, die kraft Amtes oder durch Dienstvertrag hierzu verpflichtet sind.

(3) Personen, die bereits kraft Amtes oder durch Dienstvertrages zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule für Musik Saar verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. Hierbei darf der Lehrauftrag eine Zahl von vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 3

(1) Der Lehrauftrag wird gemäß § 46 Abs. 3 MhG auf Antrag des Senats und auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrates von der Rektorin oder dem Rektor für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt. Dem Beschlussvorschlag an den Senat sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begründung der Notwendigkeit des Lehrauftrages mit Angaben zu der Anzahl der zu unterrichtenden Studierenden,
- b) Personalblatt mit den wesentlichen Angaben zur Person und den Angaben zur Ausbildung und dem künstlerischen Werdegang unter Vorlage entsprechender Nachweise,
- c) Angaben über anderweitige berufliche Tätigkeiten.

(2) Lehraufträge dürfen nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung der Professorinnen oder Professoren entsprechend der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes –Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der jeweils gültigen Fassung umfassen.

(3) Ein Lehrauftrag kann jederzeit widerrufen werden. Darauf ist bei seiner Erteilung hinzuweisen.

§ 4

(1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. In Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des oder der Betroffenen auf eine Vergütung verzichtet werden.

(2) Die Lehrauftragsvergabe muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen. Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht auf andere Weise durchgeführt werden können und ob eine hinreichende Beteiligung von Studierenden zu erwarten ist.

(3) Durch die Vergütung sind die zur Durchführung des Lehrauftrages gehörenden Tätigkeiten, wie die Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, individuelle Anleitungen, die Korrektur von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten und die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Selbstverwaltung abgegolten.

(4) Das Nähere regelt gemäß § 46 Abs. 5 MhG der Erlass über die Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik Saar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

(1) Die Lehrbeauftragten können im Rahmen des ihnen erteilten Lehrauftrages und nach Maßgabe der Prüfungsordnung verpflichtet werden, Hochschulprüfungen abzunehmen. Diese Verpflichtung kann auch nach Beendigung des Lehrauftrages weiterbestehen, wenn sich Studierende zur Prüfung gemeldet haben, die mindestens zwei Semester an Lehrveranstaltungen der oder des Lehrbeauftragten teilgenommen haben.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen durch Lehrbeauftragte kann eine Vergütung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine entsprechende Ordnung der Hochschule für Musik Saar.

§ 6

Mit der Annahme des Lehrauftrages verpflichten sich die Lehrbeauftragten das Musikhochschulgesetz, die Grundordnung und alle einschlägigen Dienst-, Studien-, Prüfungs- und sonstigen Ordnungen der Hochschule für Musik Saar zu beachten und den Lehrauftrag nach diesen Bestimmungen zu erfüllen. Über die während ihrer Tätigkeit an der Hochschule bekanntwerdenden Angelegenheiten haben die Lehrbeauftragten Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt B

NEBENBERUFLICHE KÜNSTLERISCHE ASSISTENTINNEN UND ASSISTENTEN

§ 7

(1) An der Hochschule für Musik Saar können gemäß § 43 MhG zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben nebenberufliche künstlerische Assistentinnen und Assistenten befristet beschäftigt werden. Die Tätigkeit dient auch einer Ergänzung ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Nebenberufliche künstlerische Assistentinnen und Assistenten haben insbesondere die Aufgabe, den Studierenden künstlerisch-praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel zu unterweisen.

(3) Die Beschäftigung als nebenberufliche künstlerische Assistentin oder als nebenberuflicher künstlerischer Assistent setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen, erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Tätigkeit der nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten steht unter der fachlichen Verantwortung der Professorin oder des Professors oder der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten, der oder dem sie zugeordnet sind.

(5) Den nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten kommen als Nichtmitglieder der Hochschule gemäß § 12 MhG keine Mitwirkungsrechte zu.

§ 8

(1) Das Beschäftigungsverhältnis wird auf Antrag der Professorin oder des Professors oder der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten, der oder dem die nebenberufliche künstlerische Assistentin oder der nebenberufliche künstlerische Assistent zugeordnet werden soll, von der Rektorin oder vom Rektor begründet.

(2) Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung hinsichtlich der Notwendigkeit und eine genaue Beschreibung der zu leistenden Aufgaben beizufügen.

§ 9

(1) Nebenberufliche künstlerische Assistentinnen und Assistenten werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, beschäftigt. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 10

(1) Die nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten erhalten eine pauschale Stundenvergütung von 25,00 €.

(2) Ansprüche auf Vergütung von Überstunden sind ausgeschlossen. Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.

§ 11

Die nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen oder Assistenten führen einen Stundennachweis, der monatlich durch die nach § 7 Abs. 4 verantwortliche Person abzuzeichnen und der Rektorin oder dem Rektor einzureichen ist.

§ 12

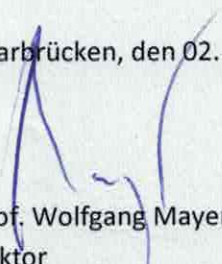
Die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner jeweils geltenden Fassung über allgemeine Pflichten, Schweigepflicht sowie Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt C**§ 13**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen und für die Beschäftigung von nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen und Assistenten und studentischen Hilfskräften vom 09. Juli 1997 (Dienstblatt Nr. 30 vom 17. November 1997) außer Kraft.

Saarbrücken, den 02. September 2015



Prof. Wolfgang Mayer
Rektor